

Allgemeine Geschäftsbedingungen der concentrade GmbH, Stand: 10/2007

§ 1 Geltungsbereich

(1) Alle von concentrade abgegebenen Angebote, geschlossene Verträge, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen akzeptieren wir insoweit, als sie nicht unseren Geschäftsbedingungen entgegenstehen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und von Erklärungen unsererseits, die zum Abschluß eines Vertrages führen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Soweit in schriftlicher Form nicht anders vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend mit einer vierwöchigen Bindefrist. Das Angebot mit all seinen Bestandteilen bleibt vor und nach Vertragsschluß unser alleiniges geistiges Eigentum. Eine Weitergabe an Dritte und sonstige zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung sind wir berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz geltend zu machen. Dieser beläuft sich nach unserer Wahl auf das 3-fache der Kosten, die bei uns für die Erstellung des Angebotes (einschließlich vorbereitender Gespräche) angefallen sind oder auf den 3-fachen Betrag des wirtschaftlichen Vorteils, den der Kunde aus dem Verstoß gezogen hat oder hätte ziehen können.

(2) Die Abgabe von Angeboten erfolgt kostenlos, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Die Ermittlung von Informationen für ein eingefordertes Angebot (Bespprechungen über Leistungsumfang, Gespräche mit Mitarbeitern des Auftraggebers, Untersuchungen über die Gegebenheiten beim Auftraggeber) ist als Teil des Auftrages zu betrachten. Bei Nichterteilung des Auftrags können die hier entstanden Kosten berechnet werden.

(3) Die Angaben der concentrade zu den Leistungen (Liefergegenstand) sowie Darstellungen desselben (z. B. Skizzen oder Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der bzw. unserer sonstigen Leistungen.

Technische Änderungen nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind zulässig, wenn hierdurch die Verwendungsfähigkeit des Produkts für den Auftraggeber nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

§ 3 Preise und Lieferbedingungen

(1) Maßgeblich sind die in Angebot/ Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Die Lieferungen erfolgen frei ab Betriebsstätte der concentrade, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden

gesondert berechnet. Dies gilt insbesondere für vom Auftraggeber gewünschte besondere Verpackungs- oder Versendungsarten.

§ 4 Liefer- und Leistungsfristen

(1) Die von concentrade genannten Termine und Fristen für unsere Leistungen bemühen wir uns nach bestem Vermögen einzuhalten. Sie sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß die von concentrade übernommenen Arbeiten ohne Unterbrechung und nach dem Terminplan vorgenommen werden können, der Bestandteil des Vertrages ist.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Vorkommnissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere auch nachträglich eingetretene Beschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, usw. - auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlichen Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, den Termin für die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Soweit Mängel auf die Anforderungsanalyse oder auf Anordnung des Auftraggebers, auf die von ihm gelieferten Materialien oder auf die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers zurückzuführen sind, sind wir von der Gewährleistung für diese Mängel frei.

(3) Sofern concentrade die Nichteinhaltung verbindlicher Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, kann der Auftraggeber Ansprüche auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen, geltend machen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit concentrade nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und -termine sowie Umstände, die uns erst nach Vertragsschluß bekannt werden und befürchten lassen, daß der Auftraggeber nicht rechtzeitig und vollständig zahlen wird bzw. daß aufgrund einer Veränderung seiner wirtschaftlichen Lage die termingerechte Zahlung gefährdet ist, berechtigt concentrade, sofortige Sicherheitsleistung für alle Forderungen aus dem Vertrag ohne Rücksicht auf Fälligkeit zu verlangen und bis zur Leistung der Sicherheit die Arbeiten am Liefergegenstand einzustellen. Soweit Sicherheit für noch fällige Teilleistungen gestellt wird, wird concentrade Teilleistungen in einer der gestellten Sicherheit entsprechenden Höhe erbringen, soweit dies unter den Gesamtumständen zumutbar ist.

(5) Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, sofort das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellung herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Abnehmers können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart worden ist. Dieser Absatz gilt entsprechend, sofern wir Ware von Dritten beziehen.

§ 5 Gefahrübergang und Abnahme

(1) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an den Transporteur übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Betrieb verlassen hat. Falls der Transport ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Dasselbe gilt, wenn der Transport auf Anweisung des Auftraggebers verzögert wird. Nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ist concentrate berechtigt, über den Liefergegenstand zu verfügen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Verlangen und Rechnung des Bestellers. Im Falle einer von uns nicht zu vertretenden verspäteten Übernahme sind wir berechtigt, Versand und Versicherung auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen.

(2) concentrate ist berechtigt, eine Abnahme der Leistungen oder in sich geschlossener Teilleistungen binnen 14 Tagen zu verlangen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 14 Tagen, nachdem dem Auftraggeber die Verfügungsgewalt über die erbrachte Leistung/Teilleistung eingeräumt worden ist.

§ 6 Gewährleistung

(1) concentrate gewährleistet, daß die erstellten Lieferungen und Leistungen frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Soweit es um die Erstellung von Software geht, ist dem Auftraggeber bekannt, daß nach dem Stand der Technik die Erstellung einer generell fehlerfreien Software nicht möglich ist. Daher gilt in diesen Fällen unsere Gewährleistung nur dahingehend, daß die von uns gelieferte Software im Sinne der Anforderungsanalyse und der Benutzungsanleitung zum ordnungsgemäßen Gebrauch tauglich ist.

(2) Die Gewährleistungsfrist gilt ab Lieferdatum. Werden Programmierungen, Bedienungsfehler oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder bei der Reparatur Materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

Verschleißteile (z.B. Sicherungen) sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung erstreckt sich weiterhin nicht auf Ausrüstungen des Kunden oder auf Produkte, die nach Spezifikation des Auftraggebers hergestellt wurden, es sei denn, daß diese ausdrücklich schriftlich vereinbart und durch concentrate bestätigt wurde. Weitere Gewährleistungen werden nicht übernommen. Etwaige Änderungen der Gewährleistungsregelungen müssen schriftlich erfolgen und durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter von concentrate bestätigt und vom Auftraggeber rückbestätigt werden.

(3) Der Auftraggeber hat uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Soweit diese Mitteilung unter Einschreiben erfolgt, wird die Frist durch Aufgabe der Meldung zur Post gewahrt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(4) Im Falle der Mitteilung des Auftraggebers, daß die Lieferungen oder Leistungen nicht der Gewährleistung entsprechen, kann concentrate verlangen, daß - der mangelhafte Teil zur Reparatur, Programmierung oder zum Austausch mit anschließender Rücksendung an uns geschickt wird oder

- der Auftraggeber das mangelhafte Teil bereithält und die Reparatur oder der Austausch vor Ort durch concentrate oder einen von uns beauftragten Dritten vorgenommen wird. Auf die Mängelbehebung vor Ort hat der Auftraggeber einen Anspruch, wenn ihm die Übersendung des schadhafte Teils bzw. dessen Ausbau nicht zuzumuten ist.

Ist der Mangel auch nach wiederholten Programmierungs- oder Reparaturversuchen nicht zu beseitigen, so ist concentrate berechtigt, einen angemessenen Minderungsvorschlag zu unterbreiten und, falls dieser keinen Konsens findet, vom Vertrag zurückzutreten. Serviceleistungen und Ersatzteile im Rahmen der normalen Wartung werden auch während der gesamten Garantiezeit zu den jeweils gültigen Preisen der concentrate berechnet. Dies gilt auch für Erweiterungen und Modifikationen, die vom Auftraggeber gewünscht werden oder Reparaturen, die nicht durch die Garantieleistungen abgedeckt sind.

(5) Gewährleistungsansprüche gegenüber concentrate bestehen lediglich beim unmittelbaren Auftraggeber und sind nicht abtretbar. Sie erlöschen, wenn der Auftraggeber die herstellereits vorgeschriebenen Wartungen nicht ordnungsgemäß hat durchführen lassen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen unser Eigentum. Wird der Liefergegenstand mit anderen Gegenständen verbunden, so überträgt der Auftraggeber schon jetzt sein Eigentum an den neuhergestellten Gegenständen auf uns und verwahrt diese für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Unser Eigentum an diesen Gegenständen dient nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zu unserer Sicherung.

(2) Der Abnehmer hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Durch unterlassenen oder verspäteten Hinweis bzw. Benachrichtigung entstehende Kosten und Schäden trägt der Auftraggeber.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlungsweisen

(1) Soweit nicht anders vereinbart, wird im regulären Auftragsgeschäft bei Lieferung der Leistungen durch concentrate 100 % der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, werden im Projektgeschäft bei Auftragserteilung 50 % der Auftragssumme sofort in Rechnung gestellt. Bei Lieferung der vereinbarten Leistungen durch concentrate werden weitere 40 % der Auftragssumme in Rechnung gestellt. Die restlichen 10 % bei Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Beanstandungen der Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Erhalt geltend zu machen. Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, in der die Rechnungssumme ausgewiesen ist. Für alle Zahlungen ist der Erfüllungsort Dortmund.

(4) concentrate ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. Sind bereits Kosten (z.B. Zinsen, Verwaltungsgebühren) angefallen, so ist concentrate berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(5) Jede Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn concentrate über den vollen Betrag frei verfügen kann.

(6) Gerät der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, so steht es concentrate frei, vom Fälligkeitstermin an Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen gültigen Diskontsatz (zuzügl. gesetzliche MwSt) zu berechnen.

(7) Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach (Nichteinlösung eines Schecks, Einstellung der Zahlungen), oder werden andere Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist concentrate berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. concentrate ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(8) Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber concentrate.

(9) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 9 Urheberrechte der concentrate und Dritter

(1) Durch Kaufvertrag wird dem Auftraggeber keine über das reine Nutzungsrecht am Kaufgegenstand hinausgehende Lizenz eingeräumt. Das gilt auch hinsichtlich überlassener Software. Sie darf ohne die schriftliche Genehmigung von concentrate weder modifiziert, kopiert noch irgendwie anders als im Zusammenhang mit concentrate-Produkten, in die sie integriert ist, eingesetzt werden.

(2) Wird der Auftraggeber bzw. dessen Abnehmer wegen Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten in Anspruch genommen und ist diese behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise unserer Liefergegenstände - ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten - zuzurechnen, so ist concentrate unverzüglich zu benachrichtigen und wir werden die in Anspruch genommene Partei bis zur Höhe des Kaufpreises der betroffenen Ware von Ansprüchen Dritter freistellen, soweit nicht der Entwurf des Liefergegenstandes vom Auftraggeber selbst oder einem von ihm eingeschalteten Dritten stammt und soweit uns die Führung von Rechtsstreitigkeiten überlassen wird.

(3) concentrate hat wahlweise das Recht, sich von den in Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, daß entweder

a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzte Patente beschafft werden oder

b) dem Auftraggeber einen geänderten oder anderen funktionsgleichen Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung gestellt werden, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

(4) Voraussetzung für die Ansprüche des Auftraggebers bzw. seiner Abnehmer ist, daß concentrate von ihm nach

besten Möglichkeiten im Rahmen der Rechtsverteidigung unterstützt wird.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland und solche Länder, für die concentrate im Einzelfall dem Kunden die Freiheit von Schutzrechten Dritter schriftlich zugesichert hat. Im übrigen sind weitergehende Ansprüche wegen Patent- und sonstiger Verletzungen im Sinne dieses § 9 ausgeschlossen, soweit concentrate nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10 Haftungsbeschränkung

(1) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen concentrate, gegenüber unseren leitenden Angestellten als auch gegenüber unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Der Ausschluß gilt nicht für Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie einer Haftung nach dem Produktmaß. Jedoch ist unsere Ersatzpflicht für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Auftraggeber bzw. Auftraggeber auf Verlangen Einblick in die jeweilige Police zu gewähren oder nach unserer Wahl eine Deckungsbestätigung des Versicherers vorzulegen.

(2) Unsere Haftung ist im übrigen - soweit die vorstehend bezeichneten Grenzen nicht zum Tragen kommen - auf den Ersatz vertragstypischen, vorhersehbarer Schadens begrenzt.

(3) Soweit wir im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden, geschieht dies unter Ausschluß jeder Haftung.

§ 11 Geheimhaltungspflichten und Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer wird mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinwirken, daß alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder anderweitig verwerten.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers streng vertraulich zu behandeln.

(3) Über die Verpflichtungen der Abs. 1. und 2. hinaus können Sicherheitsvereinbarungen im Erstellungsschein oder in einem gesonderten Vertrag geschlossen werden.

(4) Gemäß § 33 BDSG wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferdaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden (Lieferungen, Leistungen und Zahlungen usw.) ist Dortmund.

(2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dortmund. Im Verhältnis zu Vertragspartnern, deren Sitz sich im Ausland befindet, ist concentrate berechtigt, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens vor der Internationalen

Handelskammer in Paris für alle Ansprüche zu verlangen.
Ort des Schiedsverfahrens ist Dortmund; anzuwenden sind -
ergänzend zur Verfahrensordnung der IHK Paris - die
Bestimmungen des deutschen Verfahrensrechts.

§ 13 Schlußbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen
oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger
Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder
werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen
Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die
Vertragsparteien werden in diesem Fall die unwirksame
bzw. undurchführbare Klausel durch eine solche wirksame
Klausel ersetzen, die ihr nach Sinn und Zweck möglichst
nahe kommt.

(2) Sollte ein Vertragspartner der concentrate gegen
geltendes Recht verstoßen bzw. die Rechte des
Vertragspartners oder Dritter vorsätzlich oder grob
fahrlässig verletzen oder seine Pflichten vernachlässigen,
oder gegen alle moralischen Grundsätze verstoßen, ist
concentrade zur sofortigen Kündigung gegen alte Verträge
berechtigt.